

Steuerliche Auswirkung von Altersvorsorgebeiträgen ab 2005

Die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Vorsorgeaufwendungen sind ab 2005 neu geregelt worden. Zusätzlich gefördert werden Beiträge zur Altersvorsorge, und zwar

insbesondere Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen,

Beiträge zu einer ab 2005 abgeschlossenen kapitalgedeckten Leibrentenversicherung.

Grundsätzlich sind diese Beiträge begünstigt bis zu einer Höhe von 20.000 Euro (Ehegatten 40.000 Euro). Sofern allerdings Ansprüche auf Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung bestehen (Beamte, Abgeordnete usw.), wird dieser Höchstbetrag um einen fiktiven Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Summe aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) gekürzt. Von dem verbleibenden Betrag sind 2005 nur 60 v. H. zu berücksichtigen; dieser Prozentsatz erhöht sich ab 2006 jährlich um 2 v. H. Der verbleibende Betrag wird bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung gekürzt.

Beispiel:

Der Ehemann ist 2005 mit einem Arbeitslohn von 60.000 EUR sozialversicherungspflichtig beschäftigt; die Arbeitnehmer-Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung betragen EUR 5.850. Die Ehefrau ist als Beamtin teilzeitbeschäftigt (Arbeitslohn 10.000 EUR).

Höchstbetrag (Ehegatten): 2 x 20.000 €		40.000 €
fiktiver RV-Beitrag auf die		
Beamtenbezüge (Ehefrau): 10.000 € x 19,5 %	minus	<u>1.950 €</u>
verbleibender Höchstbetrag		38.050 €
abzugsfähig, max. gezahlte Beiträge		
(Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Anteil: 2 x 5.850 €)		11.700 €
davon 60 %		7.020 €
abzüglich steuerfreier Arbeitgeber-Anteil (Ehemann)	minus	<u>5.850 €</u>
anzusetzen		1.170 €
Höchstbetrag für Kranken-, Pflege-,		
Arbeitslosigkeitsversicherung usw. (Arbeitnehmer)		<u>3.000 €</u>
abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen		<u>4.170 €</u>
(Höchstbetrag nach bisherigem Recht:		4.002 €)

Das Beispiel zeigt, dass sich nach der neuen Höchstbetragsberechnung bei Arbeitnehmern regelmäßig nur ein relativ geringer Vorteil gegenüber dem bisherigen Recht ergibt. Beiträge zu einer ab 2005 abgeschlossenen kapitalgedeckten Leibrentenversicherung wären allerdings bis zu einem Betrag von insgesamt (38.050 Euro minus 11.700 Euro =) 26.350 Euro mit 60 v. H. zusätzlich abzugsfähig.

Eine Verschlechterung gegenüber 2004 kann jedoch nicht eintreten, weil Vorsorgeaufwendungen mindestens in dem Umfang wie 2004 abzugsfähig sind (sog. Günstigerprüfung; § 10 Abs. 4a EStG).

Stand 20.03.2006

Grenzgaenger INFO e.V. Telefon +49 (0) 76 21 50 83 Telefax +49 (0) 76 21 50 85